

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2020

Nr. 2020/90

## Änderung der Ordnung des Verbandes der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn; Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Unter dem Namen «Verband der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn» haben sich die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn (Synode im unteren Kantonsteil) und die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Synode im oberen Kantonsteil) zusammengeschlossen. Der Verband hat sich am 9. November 2002 eine Verbandsordnung gegeben. Diese Verbandsordnung wurde von beiden evangelisch-reformierten Synoden beschlossen und vom Regierungsrat am 25. November 2003 genehmigt (RRB Nr. 2003/2133). Nach § 31 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) vom 19. März 2019<sup>1)</sup> ist der Verband sinngemäss nach den Vorschriften über den Zweckverband nach den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992<sup>2)</sup> auszugestalten und zu führen. Die Statuten oder Änderungen der Statuten des Verbandes sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Im Rahmen der Genehmigung der Statuten kann der Regierungsrat Abweichungen betreffend die Organisationsstruktur des Verbandes von den §§ 166 ff. GG zulassen.

Der Verband ist das für gesamtkantonale Aufgaben und Belange zuständige Organ der beiden evangelisch-reformierten Synoden.

Am 3. November 2018 beschloss die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn (Synode im unteren Kantonsteil), Artikel 9 der Verbandsordnung betreffend die Wahl der Rechnungsprüfungskommission zu ändern. In einem neuen Absatz 2 regelt sie den Fall, in welchem in einer Synode eine aussenstehende Kontrollstelle im Sinne von § 103 Absatz 3 GG eingesetzt wird, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission nach Absatz 1 amtiert. In diesem Fall sind zwei Kontrollstellenmitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes zu wählen. Die Änderung von Artikel 9 der Verbandsordnung wurde nötig, weil die Bezirkssynode Solothurn (Synode im oberen Kantonsteil) an ihrer Delegiertenversammlung vom 12. November 2018 eine Änderung der §§ 23 und 24 ihres Organisationsreglements beschlossen hat, welche die Wahl einer aussenstehenden Revisionsstelle im Sinne von § 103 Absatz 3 GG vorsieht. Diese Änderung hat Auswirkungen auf Artikel 9 der Verbandsordnung, weshalb diese Bestimmung entsprechend geändert werden muss.

Die Änderung von Artikel 9 der Verbandsordnung wurde vor dem Beschluss der beiden evangelisch-reformierten Synoden (oberer und unterer Kantonsteil) dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) und dem Volkswirtschaftsdepartement (VWD), Amt für Gemeinden (AGEM), zur Vorprüfung eingereicht. Beide Amtsstellen hatten keine Einwendungen gegen diese Änderung der Verbandsordnung anzubringen.

<sup>1)</sup> BGS 131.74.

<sup>2)</sup> BGS 131.1.

Die Änderung der Verbandsordnung wurde von beiden evangelisch-reformierten Synoden beschlossen (von der Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn am 3.11.2018 und von der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn am 12.11.2018 und zwischen dem 27.5.2019 und dem 10.7.2019 von den Gemeindeversammlungen der acht Verbandsgemeinden der Bezirkssynode Solothurn).

Am 23. November 2018 reichte der Verband die Änderung von Artikel 9 der Verbandsordnung dem DBK zuhanden des Regierungsrates zur Genehmigung ein.

Die Genehmigung durch den Regierungsrat kann indessen erst jetzt erfolgen, weil die Änderung des Organisationsreglements der Bezirkssynode Solothurn, welche Auswirkungen auf die Änderung der Verbandsordnung hat, von der Delegiertenversammlung (Beschluss am 12.11.2018) und von den Gemeindeversammlungen der acht Kirchgemeinden (Verbandsgemeinden) der Bezirkssynode Solothurn (im Sommer 2019) beschlossen werden musste.

## **2. Erwägungen**

Nach § 31 Absatz 3 FIAG KG ist der Verband der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn sinngemäss nach den Vorschriften über den Zweckverband nach den §§ 166 ff. GG auszugestalten und zu führen. Die Statuten oder Änderungen der Statuten des Verbandes sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Im Rahmen der Genehmigung der Statuten kann der Regierungsrat Abweichungen betreffend die Organisationsstruktur des Verbandes von den §§ 166 ff. GG zulassen.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Verbandsordnung. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Absatz 2 GG). Gestützt auf diese Bestimmung wird der Ingress der Ordnung wie folgt geändert:

«Die Synode der Evangelisch-Reformierten Synode Kanton Solothurn und die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gestützt auf § 31 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) vom 19. März 2019<sup>1)</sup> beschliessen:»

Grund für die Änderung, die von Amtes wegen vorgenommen wird, ist das neue FIAG KG (§ 31 Absatz 3 FIAG KG).

Im Übrigen wurde im vorliegenden Fall die Änderung von Artikel 9 der Verbandsordnung bereits vom DBK und vom VWD, AGEM, vorgeprüft. Beide Amtsstellen hatten gegen die Änderung keine Einwendungen anzubringen. Nachdem die Änderung von beiden Synoden beschlossen worden ist, steht einer Genehmigung durch den Regierungsrat nichts im Wege.

<sup>1)</sup> BGS 131.74.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 31 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) vom 19. März 2019<sup>1)</sup>, § 210 Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992<sup>2)</sup> und § 19 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016<sup>3)</sup>:

3.1 Die Änderung der Ordnung des Verbandes der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn vom 9. November 2002<sup>4)</sup> wird genehmigt.

3.2 Der Ingress der Ordnung wird wie folgt geändert:  
 «Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn und die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gestützt auf § 31 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) vom 19. März 2019<sup>5)</sup> beschliessen:»

Die Korrektur ist bindend. Sie erfolgt von Amtes wegen und braucht den zuständigen Organen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.

3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken. Sie wird dem Verband zur Bezahlung auferlegt und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng  
 Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht<sup>6)</sup>.

### **Kostenrechnung**

Verband der Evangelisch-Reformierten Kirchen Kanton Solothurn, Ruedi Köhli, Präsident,  
 Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach:

<b>Genehmigungsgebühr:</b>	Fr.	500.00
	Fr.	<u>500.00</u>

<sup>1)</sup> BGS 131.74.  
<sup>2)</sup> BGS 131.1.  
<sup>3)</sup> BGS 615.11.  
<sup>4)</sup> BGS 425.11.  
<sup>5)</sup> BGS 131.74.  
<sup>6)</sup> SR 173.110.

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur

### **Beilagen**

Änderung von Ingress und Artikel 9 der Ordnung des Verbandes der Evangelisch-Reformierte Synoden des Kantons Solothurn (Lexwork-Auszug)  
Änderung von Artikel 9 der Ordnung des Verbandes der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn (Original)

### **Verteiler (mit je einer Kopie der Original-Beilage)**

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, GK, DK, DT, DA, IW  
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn (2) André Grolimund, und Reto Bähler  
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Martin Koelbing, Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten, Münsterergasse 2, 3011 Bern  
Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn, Kirchenkanzlei, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25  
Verband der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn, Ruedi Köhli, Präsident, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach (Versand durch DBK, **mit Rechnung** und Original-Beilage)  
Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn, Verena Enzler, Präsidentin des Synodalrates, Reitstrasse 8, 4654 Lostorf  
Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Ruedi Köhli, Präsident, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach  
Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO), Ruedi Köhli, Präsident, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach  
GS, BGS  
Amtsblatt